

Merkblatt

Februar 2019

Ambulant betreute Wohngemeinschaft: Informationen für Initiatoren

Der demografische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen sowie die unterschiedlichen individuellen Lebenslagen älterer Menschen stellen alle Beteiligten vor neue Herausforderungen. Der überwiegende Wunsch älterer Menschen ist es, auch im Fall einer Pflegebedürftigkeit zu Hause bleiben zu können. Zu diesem Ergebnis kam auch eine Befragung im Rahmen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts des Landkreises Unterallgäu. So werden derzeit vom Gesetzgeber verstärkt verschiedene ambulante Versorgungsformen geschaffen und gefördert – beispielsweise die ambulant betreute Wohngemeinschaft. Bei der Initiierung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft müssen verschiedene Vorschriften des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes, der Bayerischen Bauordnung sowie des SGB XII eingehalten werden. Dieses Merkblatt gibt einen ersten Überblick über die Regelungen und Vorschriften. Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Stellen.

Diese Vorgaben ergeben sich aus dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz:

Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) dienen dem Zweck, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt zu ermöglichen. Sie sollen hier gegen Entgelt externe Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können.

Des Weiteren

- muss die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewährleistet sein. Das heißt, alle Mieterinnen und Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft bilden ein Gremium der Selbstbestimmung, in dem sie alle Angelegenheiten des Zusammenlebens sowie die Wahl der Dienstleistungserbringer regeln.
- müssen der Pflege- und Betreuungsdienst sowie Art und Umfang frei wählbar sein.
- darf der Pflege- und Betreuungsdienst keine Büroräume in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die
Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
– Qualitätsentwicklung und Aufsicht – FQA
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 220 oder -493
Fax: (0 82 61) 9 95 - 333
E-Mail: soziales@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Verbindung haben. Der Pflege- und Betreuungsdienst ist Gast in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

- muss die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig sein. Sie darf nicht Teil einer stationären Einrichtung sein und es dürfen sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden.
- dürfen nicht mehr als zwölf Personen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben.

Diese Vorgaben ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung:

- Das Einrichten einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft in bisher anders genutzten Gebäuden wie einem Wohnhaus, einem Hotel oder etwa einer Gaststätte stellt eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar, da es sich nicht um ein nach Art. 57 BayBO verfahrensfreies Vorhaben handelt.
- Gebäude sind grundsätzlich als Sonderbauten einzustufen, wenn diese
 - a) einzeln für mehr als sechs Personen oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind
 - c) oder einen gemeinsamen Rettungsweg haben und der Aufnahme von insgesamt mehr als zwölf Personen dienen.
- Den Bauantragsunterlagen ist immer ein qualifizierter Brandschutznachweis zur Prüfung beziehungsweise ein von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigter Brandschutznachweis beizulegen.
- Von einer Selbstrettung der Mieterinnen und Mieter kann nicht ausgegangen werden, da die Personen unabhängig von ihrem Pflegebedarf in der Wohngemeinschaft bleiben sollen. Auch deshalb sind immer zwei bauliche Rettungswege beziehungsweise zwei Treppenträume in jedem Geschoss erforderlich.
- Empfohlen wird eine Brandfrüherkennung durch Rauchmelder. Sofern ein stiller Alarm ausgelöst wird, soll dieser an das stets anwesende Aufsichtspersonal weitergeleitet werden. Zur Kompensation baulicher Mängel wie zum Beispiel einer zu geringen Feuerwiderstandsdauer tragender und aussteifender Bauteile kann auch eine automatische Brandmeldeanlage nach DIN 14675 in Verbindung mit DIN EN 54 und DIN VDE 0833-2 erforderlich sein. Der Anschluss der Brandmeldeanlage muss nach den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Integrierten Leitstelle Donau-Iller erfolgen.
- Es muss eine Brandschutzordnung erstellt werden und die Mieterinnen und Mieter sowie die Betreuer müssen entsprechend eingewiesen werden.
- Feuerschutz- und Evakuierungsübungen mit der örtlichen Feuerwehr werden empfohlen.

Finanzielle Aspekte und Besonderheiten:

- Der Freistaat Bayern fördert den Auf- und Ausbau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften durch eine Anschubfinanzierung. Gefördert werden insbesondere Personal- und Sachkosten für die Koordination sowie notwendige Ausgaben für externe Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Nicht gefördert werden zum Beispiel Baukosten und Mietausfälle sowie Kosten für Pflege, Betreuung und Alltagsbegleitung. Die Richtlinien hierzu, Anträge und weitere Informationen sind beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhältlich (www.stmgp.bayern.de).
- Der Landkreis Unterallgäu unterstützt den Aufbau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Gefördert werden Kosten für Investitionen, die dazu dienen, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, die mit der Nutzung als Wohnraum im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zusammenhängen. Dies ist insbesondere die Erstellung eines

Brandschutzkonzepts und dessen Umsetzung. Die Richtlinien hierzu sowie weitere Informationen sind unter www.unterallgaeu.de/senioren eingestellt.

- Die finanziellen Bedingungen hängen von verschiedenen Faktoren ab – insbesondere von den Eigentumsverhältnissen, der Größe von Wohn- und Gemeinschaftsräumen, der Anzahl der Mieterinnen und Mieter sowie den (vertraglichen) Vereinbarungen des Gremiums der Selbstbestimmung. Nach Einschätzung des Sozialministeriums liegen die Gesamtkosten für Wohnen, Heizung, Verpflegung, hauswirtschaftliche und pflegerische Versorgung in der Höhe stationärer Unterbringungskosten.
- Ob und welche Ansprüche eine Mieterin oder ein Mieter gegenüber einem Sozialleistungsträger (zum Beispiel der Pflegekasse) geltend machen kann, hängt vom Einzelfall ab. Insbesondere kommt es dabei auf die Schwere der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung an. Ein Anspruch auf Sozialhilfe kann bestehen, wenn die Mieterin oder der Mieter nicht in der Lage ist, das ambulant betreute Wohnen aus eigenem Einkommen und Vermögen zu bestreiten. Allerdings berücksichtigt die Sozialhilfverwaltung nur eine ortsübliche Miete, angemessene Heizkosten und einen Bedarf für den Lebensunterhalt in Höhe des Regelsatzes. Bei Pflege- und Betreuungskosten wird geprüft, ob diese nicht unverhältnismäßig hoch sind und ob eine stationäre Unterbringung zumutbar wäre. Anträge und weitere Informationen sind beim Landratsamt Unterallgäu erhältlich (www.landratsamt-unterallgaeu.de).

Empfehlungen für den Aufbau einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft:

- Bedarfsermittlung in der jeweiligen Stadt beziehungsweise der Gemeinde sowie in der Region
- Kontaktaufnahme mit Bürgermeister, Gemeinderat sowie der und dem Seniorenbeauftragten der Stadt beziehungsweise der Gemeinde
- Aussagekräftiges Planungskonzept (Zielgruppe, Gebäude, Personal, etc.)
- Kostenkalkulation
- Gebäudeplanungen

Weitere Informationsmöglichkeiten:

Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

- Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften – Informationen, rechtliche Fragen und Verträge

Internetseiten

- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: www.stmgp.bayern.de
- Landkreis Unterallgäu: www.unterallgaeu.de/senioren